

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:  
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW  
Fraktionsvorsitzender  
Herr Mathias Löttge  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2020/065  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten

Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Zimmer: 119/120  
Telefon: +49 (0)3831 357 1220  
Fax: +49 (0)3831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 9. Dezember 2020

## Ihre Anfrage zur Rechtssicherheit im Umgang mit Jubiläen von Senioren/innen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 27. November 2020:

- 1. Dürfen Meldebehörden sozialen Verbänden und Institutionen, wie der Volks-solidarität für die Ausübung ihrer Betreuungsarbeit Daten zu Geburtstagen und Jubiläen von Seniorinnen und Senioren zur Verfügung stellen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
- 2. Gibt es eine einheitliche Orientierung für soziale Verbände und Institutionen gegenüber den Meldebehörden in Bezug auf den rechtssicheren Umgang mit Geburtstagen und Jubiläen von Seniorinnen und Senioren gerade vor dem Hintergrund des Datenschutzes? Wenn ja, wie stellt sie sich da?*

Das Anfrageaufkommen der Kreistagsfraktionen ist so stark angestiegen, dass eine Differenzierung vorgenommen werden muss, ob der Landkreis der richtige Adressat ist. Der kommunalverfassungsrechtliche Auskunftsanspruch der Kreistagsmitglieder bezieht sich auf den durch die Kommunalverfassung umrissenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbestand der Landkreise und nicht auf allgemeine Fragen oder solche, die im Kern Gemeinde- oder Landesangelegenheiten betreffen. Die Fraktionsgeschäftsführer/innen verfügen über das Wissen oder die Recherchemöglichkeiten, die Differenzierung vorzunehmen.

Im konkreten Fall ist mitzuteilen, dass nach § 1 Landesmeldegesetz M-V die Aufgaben nach dem Bundesmelde- und Landesmeldegesetz im Land Mecklenburg-Vorpommern die Oberbürgermeister/innen der kreisfreien Städte, die Bürgermeister/innen der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher/innen der Ämter als örtliche Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich wahrnehmen. Eine Zuständigkeit des Landkreises besteht dementsprechend nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat